

§ 72a SGB VIII; Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses)

Der Gesetzgeber hat seit dem 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe wie beispielsweise Freizeitmaßnahmen, Leiterschulungen, Sport- und Bildungsangebote etc. teilnehmen, an gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

Eine Verpflichtung ist, dass Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, ihrem Träger unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Ziel ist es, Fälle zu verhindern, in dem bereits einschlägig vorbestrafter Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen tätig werden. Klar ist allen, dass es sich dabei um Ausnahmen handeln wird, aber auch diese Fälle gilt es zu vermeiden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim wird mit allen in der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden eine kreisweit einheitliche Vereinbarung schließen, in der geregelt ist, dass die freien Träger sich von ihren ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern, die regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, das erweiterte Führungszeugnis vorlegen lassen müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass einschlägig vorbestrafter Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände ausgeschlossen werden.

Auch schon bislang waren Vereine bzw. Verbände, welche (anerkannter) Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sind, zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII bzgl. des Kinderschutzes verpflichtet. Diese Vereinbarung zu den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtlich Tätige dient besonders auch der eigenen rechtlichen Absicherung bei Fällen von Verstößen gegen den Kinderschutz als Verein oder Verband.

Daneben wird diese Vereinbarung zukünftig auch Voraussetzung dafür sein, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten

Der Landkreis Grafschaft Bentheim wird zusätzlich ein präventives Kinderschutzkonzept erarbeiten. Hierbei soll zunächst erörtert werden, welche präventiven Maßnahmen gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe bereits in den Vereinen und Verbänden existieren. Fehlende Angebote wird die Kreisjugendpflege installieren und den Vereinen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen unterstützen.

Quelle:

<https://www.grafschaft-bentheim.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung.php?id=732&menuid=293&topmenu=246>